

Effektive Durchsetzung von Gleichberechtigung und Diskriminierungsverboten

Zur Vorbereitung des Termins am 24.10.2005:

Arbeitsfragen zu EuGH, 10.4.1984, Rs. 79/83, AP Nr. 2 zu § 611a BGB (Harz):

Was ist nach Meinung des EuGH der Zweck der Richtlinie?

Welche Durchsetzungsinstrumente muss ein Mitgliedstaat zur Verfügung stellen?

Wie unterscheidet sich die heutige Fassung des § 611a Abs. 2 und 3 BGB von der Fassung des Jahres 1980 (Rn 4 des EuGH-Urteils)?

Arbeitsfragen zu Martina Benecke, Sanktionen im Antidiskriminierungsrecht, EuZW 2005, S. 360 ff:

Was würde sich ändern, wenn statt der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung ein Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt würde?